

gensgegenstände bzw. Anlagengüter im Rechnungswesen (z. B. in der Anlagebuchführung) verbunden.

8. Vom 12. Juni 2026 – IM2-2260-15/75/9

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Esslingen auf deren Antrag vom 17. März 2026 in der Fassung der Konkretisierung vom 26. Mai 2026 ab 12. Juni 2026 bis 31. Dezember 2029 für die Geschäftsjahre 2025 bis 2028 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 KommRegBefrG die Befreiung von der Vorgabe nach § 103 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5b) der Gemeindeordnung (GemO) genehmigt, bei Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne des § 267a Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB), an denen die Stadt Esslingen mit dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang beteiligt ist, im Gesellschaftsvertrag sicherzustellen, dass Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften geprüft werden. Diese Genehmigung gilt entsprechend dem Antrag nur für die END Versorgungsgesellschaft GmbH.

Durch den Verzicht auf die Prüfung muss der Zweck der Norm auf anderem Weg erreicht werden. Die Befreiung erfolgt daher unter folgenden Auflagen:

- 1) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird mit der Erstellung des Jahresabschlusses nach den berufsständischen Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer beauftragt. Diese Beauftragung soll nicht lediglich als reine Erstellung ohne Beurteilung erfolgen, sondern unter Einbeziehung von Plausibilitätsbeurteilungen.
- 2) Nach Ablauf der Befreiung wird im Gesellschaftsvertrag der END Versorgungs GmbH sichergestellt, dass die Anforderungen des § 103 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5b) bzw. der Genehmigung nach § 103 Absatz 1 Satz 2 GemO eingehalten werden.

Die Genehmigung ergeht auch vor dem Hintergrund, dass die Kleinstkapitalgesellschaft über keinen operativen Geschäftsbetrieb verfügt, nicht am Markt teilnimmt, keine Umsätze erzielt und über keine Beschäftigten verfügt.

Es ergehen hierzu folgende Hinweise:

- Nach dem KommRegBefrG kann nur von landesrechtlichen Regelungen befreit werden. Von bestehenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag kann dagegen nicht befreit werden. Ggfs. entgegenstehende Regelung im Gesellschaftsvertrag sind daher entsprechend anzupassen oder es ist eine andere gesellschaftsrechtliche Lösung zu finden. Nach Ablauf der Regelungsbefreiungsfrist ist diese Anpassung ggfs. wieder rückgängig zu machen. Dies wird durch die Auflage unter 2) sichergestellt.
- Eine Befreiung von behördlichen Entscheidungen erfolgt mit dieser Entscheidung ausdrücklich nicht. Der Versorgungsgesellschaft END GmbH wurde von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Esslingen am 13. Juli 2016 gemäß § 103 Absatz 1 Satz 2 GemO eine Ausnahme von der Prüfungspflicht nach dem HGB bewilligt. Diese Ausnahme erging unter der Auflage einer Ersatzprüfung durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt. Diese Befreiung und insbesondere die Auflage gelten ungeachtet einer Entscheidung nach dem KommRegBefrG

weiter, vgl. §§ 43 Absatz 2, 51 Absatz 1 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Es wird zur Klärung dieser Frage eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde empfohlen.

- Die Befreiung erfolgt nur für die antragstellende Stadt Esslingen, nicht für etwaige weitere Mitgesellschafter der END Versorgungsgesellschaft GmbH.

9. Vom 1. Juli 2026 – IM2- 2260-15/79/3

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Schwäbisch Hall auf deren Antrag vom 29. Mai 2026, der am 17. Juni 2026 eingegangen ist, vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2030 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 KommRegBefrG für die Jahre 2025 bis 2028 die Befreiung von der Erstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts nach §§ 95a, 95b und 110 Gemeindeordnung (GemO) genehmigt.

Durch den Verzicht auf den Erweiterten Beteiligungsbericht muss die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer bedeutenden ausgegliederten Aufgabenträger anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Die Befreiung erfolgt daher unter folgenden Auflagen:

- Die Auf- und Feststellung der jeweiligen Jahresabschlüsse nach § 95 GemO erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 95b GemO.
- Die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Stadt wird durch die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer ausgegliederten Aufgabenträger in einer Ergänzung zum Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO nachvollziehbar dargestellt.
- Die Ersatzdarstellung ist der örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörde unverzüglich nach Fertigstellung zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Eine gesonderte, anlassbezogene Prüfung ist nicht vorgesehen. Davon unbenommen steht es den Prüfungsbehörden frei, im Rahmen der Prüfung des rechtmäßigen Verwaltungshandelns nach § 11 Abs. 1 GemPrO die Ersatzdarstellung mit zu betrachten.

GABl. S. 253

Bekanntmachung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Europa über sechs Genehmigungen nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

1. Vom 8. Juni 2026 – Az.: IM2-2200-51/37 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Gemeinde Neckarwestheim auf deren Antrag vom 3. Juni 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 8. Juni 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Abweichung von § 41b Absatz 3 Gemeindeordnung dahingehend genehmigt, dass die Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats im Sitzungsraum für die Zuhörer ausschließlich digital bereitgestellt werden.

2. Vom 24. Juni 2026 – Az.: IM2-2200-51/39 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Rastatt auf deren Antrag vom 17. Juni 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 24. Juni 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Abweichung von § 41b Absatz 3 Gemeindeordnung dahingehend genehmigt, dass die Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse im Sitzungsraum für die Zuhörer ausschließlich digital bereitgestellt werden.

3. Vom 24. Juni 2026 – Az.: IM2-2200-51/40 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Sachsenheim auf deren Antrag vom 17. Juni 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 24. Juni 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Abweichung von § 41b Absatz 3 Gemeindeordnung dahingehend genehmigt, dass die Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse im Sitzungsraum für die Zuhörer ausschließlich digital bereitgestellt werden.

4. Vom 26. Juni 2026 – Az.: IM2-2200-51/44 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Gemeinde Eutingen im Gäu auf deren Antrag vom 24. Juni 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 1. Oktober 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Abweichung von § 41b Absatz 3 Gemeindeordnung dahin-

gehend genehmigt, dass die Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie des Bezirksbeirats und der Ortschaftsräte im Sitzungsraum für die Zuhörer ausschließlich digital bereitgestellt werden.

5. Vom 29. Juni 2026 – Az.: IM2-2200-51/42 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Großen Kreisstadt Friedrichshafen auf deren Antrag vom 15. Juni 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2030 eine Befreiung von § 5 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (Angabe der Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen für die einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen im Stellenplan) genehmigt.

6. Vom 30. Juni 2026 – Az.: IM2-2200-51/45 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Ostfildern auf deren Antrag vom 23. Juni 2026, eingegangen am 29. Juni 2026, nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 30. Juni 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Abweichung von § 41b Absatz 3 Gemeindeordnung dahingehend genehmigt, dass die Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse im Sitzungsraum für die Zuhörer ausschließlich digital bereitgestellt werden.

GABl. S. 255

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

**Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
über eine Genehmigung nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz**

Vom 8. Juni 2026 – Az.: UM5-8914-36/14/3 –

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat der Stadt Heidelberg auf deren Antrag vom 20. April 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab dem 10. Juni 2026 für die Dauer von vier Jahren

eine Befreiung von dem Zustellungserfordernis wasserrechtlicher Erlaubnis- und Bewilligungsentscheidungen nach § 93 Absatz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) i. V. m. § 74 Absatz 4 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) genehmigt.

GABl. S. 256